

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Herausgeber:** Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Band:** 123 (1945)

**Artikel:** Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft : hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356-1456

**Autor:** Steiner, Gustav

**Kapitel:** Stadt und Bischof : die Handveste und das "Handwerk" : 15 Zunftgenossen im Rat (Zunftratsherren)

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006922>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das entscheidende Ringen der Zunftpartei um die Macht im Gemeinwesen statt, der Ausbau der Rechte, der Erwerb einer ansehnlichen Landschaft, die Verdrängung der Oberschicht, der erfolgreiche Widerstand gegen den Erbfeind, die Verbindung mit den Eidgenossen. Was vorausgeht, soll nur soweit erwähnt werden, als unbedingt notwendig ist.

Stadt und Bischof. Die Handveste und das „Handwerk“.

#### 15 Zunftgenossen im Rat (Zunftratsherren).

Basel war eine „freie Stadt“. Freistädte schworen dem Kaiser nicht sondern waren ihm, als dem Oberhaupt des Reiches, bloß in Reichssachen Gehorsam schuldig. Die Auslegung war von Fall zu Fall verschieden. Jedenfalls wehrte sich Basel als Freistadt ganz energisch gegen kaiserliche Zumutungen. Die Stadt erklärte frank und frei, daß sie keine Reichsstadt im alten Sinn sei und daß sie auch nicht dem Bischof gehöre. Sie war nur bereit zur Erfüllung der beiden Pflichten: Dienst „gen Lamparten“, d. h. nach Italien zur Kaiserkrönung, und Leistung zu Heereszügen gegen die Ungläubigen. Der Bischof betrachtete sich als Stadtherr; er hat, wie im 16. Jahrhundert Andreas Ryff sich ausdrückt: „etwas Rechtens gehabt, den Rath zu besetzen“. Die Bischöfe haben die Zünfte gestiftet, sie waren im Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte, wie Gericht, Münze und Zoll, sie setzten einen bischöflichen Rat ein, sie waren Reichsfürsten. Bischof Heinrich von Neuenburg erteilte den Bürgern ums Jahr 1260 die Handveste. Der ehemalige Oberstzunftmeister Ochs bezeichnetet sie als „Fundamentalverfassungsgesetz“ der Stadt, als einen Constitutionsvertrag zwischen ihr und ihrem Bischof. Geradezu überschwänglich nennt er sie, im Gedanken an das älteste englische Grundgesetz, die „Magna Carta, das Pactum Conventum der Basler“. „Nach der Erwählung eines jeden Bischofs gab er eine solche Urkunde von sich, und die Stadt erkannte ihn für ihren Bischof.“ Die Handvesten, die vor dem Erdbeben ausgestellt worden sind, besitzen wir nicht; nur die späteren sind erhalten. Der Wortlaut war zweifellos in der Hauptsache immer dasselbe. Der Bischof gelobt den lieben Bürgern von Basel getreulich und durch den „Brief“, daß er ihnen jährlich einen Bürgermeister und einen Rat geben werde, wenn sie es von ihm fordern.

Jedes Gemeinwesen bedarf einer Verwaltung, also eines Rates. Eine aufblühende Stadt braucht einen städtischen Haushalt. Seitdem es Zünfte gab, wollten diese auch Einfluß haben auf die städtischen Angelegenheiten. Sie verlangten mitbeteiligt zu sein, und wie das nun einmal

der Lauf jeder politischen Entwicklung ist: die Klasse, die sich sozusagen aus dem Nichts heraufarbeitet, gibt sich mit Zugeständnissen auf die Dauer nicht zufrieden; sie will die Macht besitzen.

Ursprünglich waren die Handwerker im Rat nicht vertreten. Er war eine Stadtbehörde, die lediglich die Oberschicht repräsentierte. Als aber die Zahl der Handwerker immer mehr zunahm und ihr Wohlstand sich mehrte, ertrugen die Zünfte die Zurücksetzung nicht mehr. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Zunftmeister hin und wieder zu den Beratungen herangezogen. Das befriedigte die Zünfte auf die Dauer nicht. Sie begehrten und erreichten, vielleicht noch vor der Jahrhundertwende von 1300, eine ständige Vertretung im städtischen Rat. Wir erfahren darüber nicht mehr als die Tatsache. Aber es ist selbstverständlich, daß die Oberschicht nicht kampflos den Anspruch des dritten Standes auf ein Mitspracherecht anerkannt hat. In der politischen Machtverteilung wehrt sich die besitzende Klasse gegen die besitzlose ebenso energisch wie auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Die Angehörigen der beiden obren Stände, d. h. die Ritter und Achtbürger, waren gewiß nicht erfreut, auf gleichen Bänken zu sitzen wie die Plebejer. Durch die Ratsfähigkeit gewannen die Zünfte an Ansehen und an Einfluß. Zahlenmäßig war ihre Vertretung im Rat stärker als diejenige der Oberschicht. Aber die 15 Sitze im Rat konnten sie nicht von sich aus besetzen. Das aristokratische Wahlkollegium der Kieser, in dem die Zünfte nichts zu sagen hatten, wählte die Zunfratsherren. Das Einfachste wäre gewesen, den Zunftmeistern die Ratsherrenstellen zu überweisen. Offenbar verhinderten die bisher Privilegierten eine solche Lösung. Nicht die Zunftmeister, sondern andere Zunftgenossen wurden von den Kiesern gewählt. Der Zunfratsherr war also nicht ohne weiteres der Vertrauensmann seiner Zunft. Das war hingegen der Zunftmeister, der sein Amt aus dem Willen der ganzen Zunftgemeinde oder der Vorgesetzten erhalten hatte, der aber jetzt noch vom Rat ausgeschlossen blieb. Begreiflicherweise gingen die Zünfte darauf aus, ihre Zunftmeister in den Rat zu bringen, Leute, die nur von den Zunftgenossen abhängig waren.

In der Handveste des Bischofs Johann Senn von Münsingen vom Jahre 1337 werden den Bürgern alle ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten und Einrichtungen, „welche man Zünfte nennt“, bestätigt. Der Bischof verspricht auch, den Bürgern beholfen zu sein gegen alle Feinde — dies auf Gegenseitigkeit! — und keine Abgabe noch Steuer von ihnen zu verlangen. Ferner fixiert er die Wahlart des Rates: die Kieser sollen auf ihren Eid „ein rat von rittern und von burgern und von den antwerken kiesen.“ Hier begegnen wir der Erwählung von Zunfrats-

herren zum erstenmal. Aber schon Burckhardt-Finsler hat davor gewarnt, das Jahr 1337 als das Jahr der erstmaligen Zulassung von Zunftgenossen in den Rat zu betrachten. Seine Auffassung, daß sie schon vor 1337 dem Rat angehörten, erscheint mir durchaus zutreffend. — Die Ausdrucksweise „von den antwerken“ bedeutet soviel wie „von den Zünften“.

Der Rat bestand fortan aus vier Rittern, acht Burgern von der Hohen Stube und fünfzehn Zünftigen. Er setzte sich aus drei Klassen zusammen; die unterste umfaßte das Volk, die Handwerker und Gewerbetreibenden. Das ist der Mittelstand unserer Zeit. Ein Proletariat gab es im 14. Jahrhundert noch nicht; das Verhältnis des Meisters zum Gesellen war familiär, da der Kleinbetrieb vorherrschte. Der Knecht „aß mit dem Meister aus einer Schüssel“. Die Interessen beider waren in hohem Grade dieselben. Leider fehlt uns bis heute eine Darstellung, die dieses Verhältnis von Meister und Geselle, die sich bildenden Gegensätze und die Entwicklung der Gesellenverbände uns schilderte. Im 14. und 15. Jahrhundert besteht ein Klassenunterschied von den Zünften nach oben und nicht nach unten. Die Zünfte sind der „dritte Stand“. Wie die Zünfter, so hatten auch die Angehörigen der Oberschicht ihre Trinkstube. Der Handwerker gehörte zur Zunft, der Vornehme, der Ritter oder Patrizier, zur Hohen Stube. Dieser Begriff ist nicht räumlich, sondern sozialpolitisch aufzufassen. Unter der Hohen Stube verstehen wir zwei Klassen, die über den Zünften standen und am Rat der Stadt beteiligt waren vor der Zulassung von Zunftratsherren. Es sind die Ritter und Achtbürger.

„Unsere Stadt und Gegend wimmelte im 13. und 14. Jahrhundert von Rittern und Knechten“, schreibt Ochs in seiner Stadtgeschichte. Die Adligen waren lebensrechtlich organisiert und im Besitz von Land und Leuten. Sie fühlten sich weit erhaben über die andern Bürger. Mit Neid und Verachtung sahen die Ritter, wie sich der Wohlstand der untern Klasse, der Handwerker, mehrte, während der eigene Niedergang nicht aufzuhalten war. Zur Hohen Stube gehörten außer den Rittern die Achtbürger. Die Bezeichnung ist eine willkürliche und hängt damit zusammen, daß diese Klasse von Bürgern acht Ratsherren stellen durfte. Sozial standen sie den Rittern näher als den Handwerkern. Repräsentierten die Ritter den Geburtsadel, so setzte sich die Klasse der Achtbürger aus Kapitalisten, Rentnern, Großgrundbesitzern, aus Bürgern zusammen, die auf großem Fuß leben konnten und weder Handwerk noch Gewerbe trieben. Sie bildeten eine Geldaristokratie. Wenn im folgenden von der Hohen Stube die Rede ist, dann verstehen wir darunter die beiden Klassen der Ritter und Achtbürger, eine Oberschicht, die von den Zünften aus ihrer Machtstellung verdrängt wird und sich verzweifelt zur Wehr setzt. Mit bitterm Hasse verfolgte sie das freie städtische Wesen, die Erstarkung

zünftischer Autonomie und das Aufblühen der Eidgenossenschaft. Dadurch daß die Ritter, und auch Achtbürger, Lehen von Habsburg empfingen, wurden sie dem Feind der Stadt verpflichtet, wurden Zwischenträger zugunsten der Herzöge und lähmten die Unternehmungen des Stadtstaates.

Bischof Johann von Vienne (1365—1382), Feind der Zünfte.  
Erwerb von Hoheitsrechten durch den Rat (Zoll und Münzrecht).

Leider sind wir über den Verlauf der populären Bewegung, die von den Zünften getragen ward, nur dürftig unterrichtet. Aber so viel wird uns deutlich: die Zünfte, als Organisationen des dritten Standes, sind im Vormarsch begriffen, auch wenn sie zeitweise schwere Rückschläge erleiden. Sie geben sich mit der bisherigen Vertretung im Rat nicht zufrieden. Sie wollen die Hohe Stube aus ihrer Machtstellung verdrängen und ein bürgerliches Regiment einrichten. Die Kampfstellung war längstens bezogen, als der Streit im Jahre 1365 eine Verschärfung erfuhr durch die Besetzung des bischöflichen Stuhles mit einem burgundischen Edelmann, der die Absicht hatte, das Hochstift wieder zu altem Ansehen und zu Ehren zu bringen. Das war Johann von Vienne. Er hätte am liebsten die ganze städtische Regierung weggefegt. Er war der geschworene Feind der Zünfte. Seine weitgreifenden Pläne hatten ihre Wurzel nicht nur im persönlichen Ehrgeiz und nicht nur in seinem Adelsstolz, sondern in der dynastischen Auffassung, die Herrscherrechte ungemindert späteren Geschlechtern zu hinterlassen. Das bisherige Verfahren der städtischen Politik den Bischöfen gegenüber war zum großen Teil darum erfolgreich, weil die geistlichen Fürsten keine Leibeserben hinterließen, ihnen die Sorge für das Nachher nicht beschwerlich war und die Zukunft des Hochstiftes ihnen darum weniger am Herzen lag als einem weltlichen Dynasten die Zukunft seiner Herrschaft. Dieser Bischof Johann von Vienne führte nun den Kampf gegen das aufkommende städtische Regiment mit derselben Erbitterung und Beharrlichkeit, als ob er die Zukunft seines Hauses vor dem Niedergang bewahren müsse. Er verfeindete sich mit der Stadt, statt sie sich zum Freunde zu machen. In seinen Handlungen war keine Spur mehr von jenem Grundsatz, daß Hochstift und Stadt zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sein sollten, daß die Einigkeit mit der Stadt in seinem eigenen Interesse liege, und keine Einsicht, daß er bei allem Draufgängertum die Zunftbewegung nicht unterdrücken könne.